

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
Ordnungs- und Verkehrsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Bereich Gewerbe
Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30, 14662 Friesack
Telefon: 03385/551-4660, E-Mail: ordnungsamt-gewerbe@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Erteilung von Anmeldebescheinigungen und Aliasbescheinigungen gem. §§ 3 bis 6 ProstSchG

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 34 ProstSchG, ggf. die Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO]

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§ 3 ProstSchG, § 1 Prostitutionsanmeldeverordnung - ProstAV

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Nichtausstellung der Anmelde-/bzw. Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 2 ProstSchG

5 Datenübermittlungen

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Finanzamt

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

§ 34 Abs. 8 ProstSchG

6 Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung